

Alt

Bestimmungen A

über die
Behandlung und Verrechnung

von

Entlagerungsgütern (Gefreide u. §. W.)

bei

Entlagerung in süddeutschen Transit-Lagerhäusern und
Reexpedition unter Umwendung der direkten Fruchtsätze von
vorgelegenen nach weitergelegten Stationen.

Gültig vom 1. April 1897.

Niedrlich werden die Bestimmungen über die Behandlung und
Verrechnung von Entlagerungsgütern (Gefreide u. §. W.) vom
1. März 1892 sowie der Nachtrag I hierzu aufgehoben.

München,
o. w. Königlich-Bayerische GuV. Dienst.

Für
und zu
ursprünglichen Au-
gabe (Verbands-)
Station bis
haben erhalten:
Für die Beförde-
rung von der ur-
sprünglichen Auf-
gabe (Verbands-)
Station bis zur
neuen Bestim-
mung Verbar-
he

Bestimmungen A

Behandlung und Verrechnung
über die

von

Einlagerungsgütern (Getreide u. s. w.)

bei

Einlagerung in süddeutschen Transit-Lagerväusern und
Reexpedition unter Anwendung der direkten Frachtsätze von
vorgelegenen nach weitergelegenen Stationen.

Gültig vom 1. April 1897.

Hie durch werden die Bestimmungen über die Behandlung und
Verrechnung von Einlagerungsgütern (Getreide u. s. w.) vom
1. März 1892 sowie der Nachtrag 1 hierzu aufgehoben.

— 40 —

München.

Fr. Wild'sche Buchdruckerei (Getr. Paretz).

2186

Art. 1. **Begriff und Umfang der Reepeditionshandlung.**

Die Eisenbahn-Bewohntungen, welche an den in der Art. A. aufgeführten Eisenbahnen beteiligt sind, gewähren für Sendungen von Getreide, Süßfrüchten, Mehlkörnern, Mehl und Getreidesorten im Wagenladungen bei Einführung und Begehung im den im St. 5 aufgeführten Lagerhäusern die Anwendung des Recepditionsverfahrens, nämlich die Verstellung desjenigen Frachtfasses, welches zur Zeit des Weiterverkaufes aus dem Lagerhaus für den breiten Werthe zwischen jener Station, von welcher die Sendung nach der Einführungstation fortir wird (der ursprünglichen Aufgabe [Verhandlungsstation]), und jener Station, wohin die Sendung von der Einführungstation abgeführt wird (der neuen Bestimmungs-[Verbands]-Station), getragen hat. (Art. 3.)

Art. 2.

Frachtfarten-Nutzung.

1. Zu jeder Frachtfarte, mit welcher ein zu Einführung und Reepedition bestimmtes Gut am Einführungsorte eintrifft, fertigt die Einführungstation einen Antrag an, für Wagenladungen von 15000 kg und darüber sind zwei Frachtfarten-Nutzungen auszuweilen, wovon die eine über und 10000 kg, der andere über das Reisgewicht zu lasten hat. Der Frachtfarten-Nutzung für 10000 kg ist mit Nr. I. bezeichnet über das Reisgewicht ist bei jeder Sendung mit Nr. II. zu bezeichnen.
Der Seifere hat die Benennung zu tragen:
"Neben das Gewicht von 10000 kg bereitzen Ladung
für besonderer Frachtfarten-Nutzung angefertigt."
1*

2. Diese Zusätzung, welche vom betreffenden Lagerhaus gleichzeitig mit den Frachtführern ausgeföhrt worden, haben im Sinne des Weiterverlaufes des Gutes als Gesamtfracht bezeichnet daselbe zu bilden.

3. Die Frachtführer-Mitschrüge sind genau übereinstimmend mit den Angaben der Frachtführer und des Frachtkontriebes nach Ausgabe des hierin bestimmten Wertkurs (Anlage B) durch den Frachtführer und vorläufige am Lagerhaus-Bemerkung abzunehmen.

4. Zu den Frachtführer-Mitschrügen ist, auf der hierunter bestimmten Stelle des vom Gute bis zur Einlagerungsstation benötigte Weg **hinfällig** anzuführen.

5. Zu der Sache 10 der Frachtführer-Mitschrüge ist nur der auf die letzte Raritätsstrecke entfallende Frachtkosten einzustellen.

Bei Raritätsabholungen von 15000 kg und darüber ist

die Fracht in der Weise einzutragen, daß in Spalte 10

des Frachtführer-Mitschrüges:

Rr. I die Fracht für 10000 kg,

Rr. II die Restfracht

vorgetragen erlaubt.

Die Summe beider Einträge muß jenseit die bis zur Einlagerungsstation bezahlte Fracht ergeben.

Die Summe auf dem Gute etwa laufenden Beträgen, wie z.B. Nachnahmen (einfl. Borrächen), Rechenguthünen aller Art u. s. w. bleiben in den Frachtführer-Mitschrügen außer Betracht.

6. Mit einer Sendung vor Eintrreffen in der Einlagerungsstation bereits in einem anderen Lagerhaus eingetragenen und unter Namenspruchnahme der Reexpedition-Begünftigung zum Betrieb gebracht worden, so ist auf der Rücksicht des Frachtführer-Mitschrüges die Bemerkung anzu bringen: „Bereits in ... eingetragen, daher Reexpedition zur Fracht ausgeschlossen.“

(vgl. Art. 4, Ziff. 3 b.)

7. Die Ausstellung von Duplicaten-Frachtführer-Mitschrügen ist unbedingt erforderlich.

Art. 3.

Reexpeditionsverfahren.

1. Kommt die zum Frachtführer-Mitschrüge gehörige Sendung zum Weiterbetrieb, so hat die Lagerhaus-Bernahme ggf. auszüglich die Weiterverwendung auf der Rücksicht des Straußes zu beantragen und können den Frachtführer-Mitschrüge analog mit dem für den Zwischenverband ausgeschickten Frachtbriebe der Einlagerungsstation zu übergeben. Die Reiterverwendung erfolgt unter Anwendung desjenigen Frachtführers, welcher zu dieser Zeit für den direkten Reiter von der ursprünglichen Aufgabe (Verbands-) Station bis zu neuen Bestimmungss-(Verbands-) Station Geltung hat.

2. Bei der Reexpedition der Sendung wird der für die letzte Raritätsstrecke von der Ursprungsstation bereits (Verbands-) Station bis zur Einlagerungsstation bereits bezahlte Frachtführer der Partei gutgerechnet, so daß dem Empfänger des Gutes nur mehr die Restfracht zur Zahlung überlassen bleibt. Ward die Sendung bei der Raritätsstrecke freigefüllt, so hat die Lagerhaus-Bernahme lediglich die Restfracht einzuzahlen. — Beträgt demnach bei zwei & welche die Gesammtfracht gegen I. & E. B. (Weltbahnhof) Stuttgart (Hauptbahnhof) für eine Wagengladung von 10000 kg 285 M. und die für die Beförderung ab Wien I. & E. B. (Weltbahnhof) bis München E. B. bezahlte Fracht 179 M., so verbleibt bei der Reexpedition ab München E. B. noch Stuttgart (Hauptbahnhof) eine Restfracht von 106 M., welche

a) im Falle der Frachtüberweisung von dem Empfänger

b) im Transportvergiffse vom Lagerhaus zu be- zahlen ist.

3. Läuft der angemeldende direkte Transport zwischen der ursprünglichen Aufgabe (Verbands-) Station und der neuen Bestimmungs- (Verbands-) Station im Rahmen einer Währung, so wird beim Weiterverlauf des Gutes die Fracht bis zur Einlagerungsstation zu dem für die Weiterladung der Fraktee in die Nachwährung von der Betrachtung, welche die Lagerhausstation angehört, jeweils befreit (soweit 1. Frt. = 0,80,-/., so stellt sich die Frachtabrechnung für eine in München S. B. eingeladene Sendung von 10000 kg wie unten I. & C. B. (Bestands-) Rommershorn nach den bestehenden Tarifen, wie folgt:
S. B. Rommershorn 288,00 Frs.
I. B. Wien I. & C. B. (Bestands-) München S. B. 221,25 Frs.
Nett für München S. B. Rommershorn 66,75 Frs.
Ziff dieser Reibetrag kommt vor, so wird der bei obigen Kurzständen mit 53,40,-/., von der Lagerhaus-Bewaltung eingehoben.

4. Daß das Gewicht einer Sendung während der Einlagerung eine Stunde in der Währung erfährt, für das Ausgangsgewicht auf die letzte Sortirungstrecke von der ursprünglichen Aufgabe (Verbands-) Station bis zur Einlagerungsstation entfallende Frachtbetrag geübt werden. Sind z. B. eine Sendung mit 10200 kg von München nach München S. B. abgeführt und später mit 10100 kg regelebt, so werden statt der nach dem Zage von 2,07,-/ für 100 kg bis München S. B. bezahlten 211,10,-/ nur 209,10,-/ als bezahlte Frachtfahrt berücksichtigt.

5. Schändungen, welche mit einem höheren als dem Ausgangsgewicht weiter verlaufen werden, gehen im allgemeinen des Anspruches auf das Recepditionsverfahren berücksichtigt.
6. Bei den in sofer Einführung (alla riusa) eingehenden Sendungen, welche im Gütern mit einem höheren als dem

Eingangsgewicht Weiterbeförderung finden und für welche nach Art. 4 Ziff. 1b die Annahme des Recepditionsverfahrens aufhältig ist, wird der direkte Frachtfahrt von der ursprünglichen Aufgabe (Verbands-) bis zur neuen Bestimmungs- (Verbands-) Station für das Eingangsgewicht auf Grund des Frachttarifarten-Mausanges berechnet und der auf der letzten Sortirungstrecke bis zur Einlagerungsstation erhöhte Frachtfahrt gutgeschrieben. Die Fracht für das aufhängige Mehrgewicht — die Güte — wird nach den für Getreide u. j. u. in Wagengeladenen von 10000 kg bestehenden Tarifen ab der Einlagerungsstation bis zur neuen Bestimmungsstation berechnet und im Frachtkartei von der Reibefracht getrennt aufgelegt. — Ist z. B. eine Endung von Brühling mit einem Gewichte von 10 100 kg in Ulm eingetroffen und wird die selbe von da nach Stuttgart mit einem Gewichte von 10 200 kg regelebt, so wird der direkte Frachtfahrt Brühling—Stuttgart für 10 100 kg berechnet und die Fracht für das Mehrgewicht von 100 kg für die Strecke Ulm—Stuttgart auf dem Weiterverlauf-Frachtkartei besonders nach dem bestätigten Getreidefrachtfahrt berechnet.

7. Stellt sich bei einer Endung die für die letzte Sortirungstrecke von der ursprünglichen Aufgabe (Verbands-) Station bis zur Einlagerungsstation tarifmäßig bezahlte Fracht höher als jene ab der neuen Bestimmungs- (Verbands-) Station nach der Weiterverbindung der entfallende Unterchied-Frachtbetrag an die Lagerhaus-Bewaltung gegen Entlastung auf dem Frachtkartei-Buchung sofort ausbezahlt. — Besteht z. B. die Fracht Sofh.-München S. B. 6,67 Frs., dagegen die Fracht Sofh.-Lindau transit nur 6,30 Frs. für 100 kg betragen, so wäre eine mit 10100 kg in München S. B. eingegangene und mit 10000 kg nach Lindau transfit weitergehende Endung, wie folgt, zu begreifen:

Betragt waren von Salz bis München D_2 ,
für 10100 kg 673,70 Gros.
Es würden jedoch nur gut gerechnet
für 10000 kg 667 Gros.
Die direkte Fracht Saf by Zindau transitt würde
betragen 630 Gros.
und bestände somit eine Differenz von 37 Gros.,
welche der Lagerhaus-Bewilligung gegen Diffitung
auf dem Frachtfarten-Müllzuge auszubuchen wäre.

8. Den Lagerhaus-Bewilligungen ist es gestattet, zwei
Sendungen von 5000 kg, für welche die in Art. 2 vor-
geschriften Frachtfarten-Müllzüge Nr. II ausgerichtet
müssen sind, beim Weiterverlauf zu einer Ladung von
10000 kg zu vereinigen. Die Weiterverbindung erfolgt
alsdann unter Ausscheidung des direkten Frachtfisses, wenn
die zu einer Ladung vereinigten Sendungen von einer und
der selben ursprünglichen Aufgabe (Befands-) Station
herrühren, über den gleichen Zeitungsnach eingetroffen sind
und nach der gleichen Bestimmung (Befands-) Station
weitergehen.

Gefolgt § 3, eine Sendung Getreide an 10200 kg von
Münchener Ostbahnhof, nach Karlsruher Hauptbahnhof, am Antrage
und werden bei selben seitens des Lagerhauses zwei Frachtfarten-Müllzüge Nr. II West —Münchener Ostbahnhof über
5212 kg und 5295 kg beigegeben, denen aufs folge die bereits
bezahlte Fracht nach dem Satze von 1,04 M für 100 kg
54,30 M und 55,10 M , anommen 109,40 M beträgt, so
werden beim Weiterverlauf 106,10 M für 10200 kg als
bereits bezahlte Fracht gutgerechnet und von dem Empfänger
im Karlsruhe 150,90 M , d. i. die Fracht West —Karlsruher
Hauptbahnhof noch den Satze von 2,52 M für 100 kg,
worauf 25,7 M für 10200 kg abzüglich 106,10 M 36,75 M —
Münchener Ostbahnhof eingehoben.

9. Mindesthöhe des Recepditionsverfahrens.

1. Das Recepditionsverfahren findet für jede Sendung nur einmal statt. Dieselbe gelangt nur in jenen direkten Befehlen bzw. Tarifen zur Anwendung, welche in dem als Zulage A belegten Betragne ausgeführt sind oder unter A.
 - a) für welche durchaus der ursprünglichen Zeitung (Befands-) Station und der neuen Bestimmung (Befands-) Station ein beidseitig als beförderungsberechtigt anerkannter Zeitungsweg über die Einlagerungsstation führt oder für welche anderfalls die direkten Nachzüge bei Entfernung und Recepdition in gewissen Lagerhäusern in den Tarifen ausdrücklich aufgeführt sind;
 - b) welche mit einem höheren als dem Einlagerungsgewicht weitergefördert werden. (Bei den in loher Erfüllung [falla rinfosal] eingehenden Sendungen ist jedoch eine Weiterförderung des Einlagerungsgewichtes um das Gewicht der zur Weiterförderung einer Sendung verbindlichen Säde höchstens bis zum Wechsgewicht von 1,5% erlaßtig);
- 2) welche an die betreffenden Lagerhausaufwendungen*)
adressirt und von diesen bei der Weiterförderung zur Ausgabe gebracht werden. (Es ist jedoch gestattet, in den

*) Nur bei denjenigen Lagerhäusern, welche der Bahnhofsamt lieftlich gehören — ausgenommen jedoch das Lagerhaus der großbodlichen Staatsseefahrt in Konstanz — wird zugelassen, dass die Sendungen in den Entgeltentnahmestationen auch unter der Postreise der eindämmenden Zölle entlang gehen, von welchen kein besitzes Weiterförderung am Zollgut gerecht werden. Da letzterem Zolle ist neben dem Empfänger das Lagerhaus haubert zu nehmen, durch dessen Benutzung die betreffende Remission zu bewirken ist. § 3. Partie R. R., Lagerhaus in W.

Frachthöchsten auch die Sitzung zu nennen, welche als Eigentümern beginnend, als Vermittlern erscheint;

a) welche im Sagedienst nicht länger als ein Jahr eingelagert bleiben; Sendungen, welche länger als ein Jahr eingelagert bleiben, gehen jeder Frachtbegünstigung verlustig.

2. Sendungen, bei welchen auch nur eine der obigen Bedingungen nicht erfüllt ist, geben auf das Receptionsverfahren keinen Anspruch. (Bergl. jedoch die Schlusserörterung Seite 18.)

3. Sämt den nachstehend unter a—d angeführten Fällen kann die Ausgleichung der Unterschiede zwischen den bei direkter Abfertigung zu entrichtenden und den im gefrodenen Verkehre berechneten Frachten nach Belehrerfordering der Sendungen nur im Range der Frachtrückerstattung — ohne Zinsvergütung — erfolgen:
- wenn auf die Sendung während der Lagerung eine Frachtrückerstattung gewährt worden ist;
 - wenn die Sendung aus einem vor der Einlagerungsstation gelegenen Lagerhause unter Zustimmung nahme der Expeditions-Begünstigung zum Verband gebracht worden ist;
 - wenn die Sendung mit Umfortleitung in die Einlagerungsstation gelangt ist, beim Belehrerstand aber der von der ursprünglichen Aufgabe nach der neuen Bestimmungs-Station beliebige Saß verlangt wird;
 - wenn die Sendung nach durchgeführtem Receptions-Verfahren auf Antrag des Empfängers nachträglich nach einer anderen als der im Frachthöchste bezeichneten Bestimmungsstation geleitet wird, in welchem Falle es dem Ernehmen der beteiligten Eisenbahn-Betreibungen anbelangt bleibt, ob eine Rückführung auf den direkten Saß überhaupt zu gestatten ist.

Der Ruhm auf Gewährung der Receptions-Begünstigung im Stückvergütungswege ist innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Belehrerfordringung gerechnet, gefordert zu machen, und zwar unter Vorlage des Original-Frachthöchstes bis zur Einlagerungsstation, des Frachttarifensatzes, des Dampfsat-Frachthöchstes über die Belehrerfordringung von der Einlagerungsstation und einer Bestätigung des Lagerhauses über die Identität der Sendung.

Drit. 5.

Berechtigt der Lagerhäuser.

Gegenwärtige Bestimmungen gelten vorerst für den Lagerhaus-Verkehr nachstehend beschriebener Lagerhäuser:

- der städtischen Stromverwaltung in Südbaden;
- der städtischen Lagerhausverwaltung in Südbaden Südbahnhof;
- der bayerischen Handelsbank in Mainzchen Südbahnhof;
- der Firma G. Schneider in Mainzchen Südbahnhof;
- des Stadtbauamtes in Rosenheim;
- der F. Würtemb. Staatsseidenbahnen in Friedrichshafen;
- der F. Würtemb. Staatsseidenbahnen in Ulm;
- der großh. badischen Staatsseidenbahnen in Konstanz;
- der Mannheimer Betriebe-Lagerhaus-Gesellschaft in Mannheim;
- der pfälzischen Bahnen in Ludwigshafen a. Rh.;
- der Stadt Frankfurt in Frankfurt a. M.;
- der hessischen Ludwigshafen und der Mainzer Lagerhaus-Gesellschaft in Mainz;
- der Mainzer Lagerhaus-Gesellschaft in Gustavburg.

Art. 6. Rationierung und Berechnung der Remontionsförderung.

1. Die Berechnung der Frachtförderung, mit welcher das zur Einlagerung bestimmte Gut am Einlagerungsort angekommen ist, gleichheit in gewöhnlicher Weise.

2. Die Weiterfertigung einer noch mit z. b. abge fertigten Sendung erfolgt unter Annahme eines Sonderfahrzeugs, welches zur Zeit des Weitervergangens für den direkten Verkehr von der ursprünglichen Aufgabe (Verbands-) Station bis zur neuen Bestimmungs-(Verbands-) Station Geltung hat, wobei der für die letzte Rationierungsfreie bis zur Einlagerungsstation bereits berechnete Frachtbetrag in der Rente als **Fraktfarbe** vorgenommen und in der Spalte für überwiesene Fracht lediglich der noch gültige dieses Betrages verbleibende Rest der Gesamtförderung erfasst wird, so daß dem Empfänger nur mehr die Restfracht zur Zahlung überreichen bleibt, wird jedoch die Restfracht bei der Wiederaufgabe des Gutes von Seite des Lagerhauses Remontierung kommt, so hat diese die Restfracht einzuzahlen. Die Weiterfertigung erfolgt in diesem Falle durchaus in Frankfurt. (Siehe Beispiele in Art. 3, Ziff. 2 und 3.)

Hat das Gewicht einer Sendung während der Lagerung eine Mminderung erlitten, so wird nur der für das Ausgangsgewicht auf die letzte Rationierungsfreie bis zur Einlagerungsstation entfallende Frachtbetrag als bereits bezahlte Fraktfarbe gutgeschrieben. (Siehe Beispiel in Art. 3, Ziff. 4.)

Geh eine Sendung mit einem höheren als dem Ausgangsgewicht weiter und ist die Abwendung des Receptitionsverfahrens nach Art. 4, Ziff. 1b überhaupt unzulässig, so wird der direkte Frachtfahrt von der ursprünglichen Aufgabe (Verbands-) Station bis zur neuen Bestimmungs-(Verbands-) Station in Frankfurt vorgetragen und bleibt die Spalte für die Restfracht unausgeführt. (Siehe Beispiel in Art. 3, Ziff. 7.)

Sendungsstation wird auch in diesem Falle, also bereits bezahlte Fraktfarbe der Nachbeförderung gutgerechnet, welcher bis zur Einlagerungsstation fällt, das eingeholte (geringere) Gewicht erhoben werden ist. Ein das aufzuhaltende Mehl wird — die Güte — wird die Fracht nach den für Getreide u. s. w. in Wagengeladenen von 1000 kg befahrenden Zügen ab der Einlagerungsstation bis zur neuen Bestimmungsstation berechnet, im Frachtbriebe abcordiert von der Restfracht angezeigt und mit getrennter Frachtfarbe nach der Bestimmungsstation in gewöhnlicher Weise fortsetzt, wobei die in der Rente für die Dauphiförderung angegebene Betrehsleistung maßgebend ist.

Die beiden zu einem Frachtbriebe gehörigen Ranten dienen während des Transportes nicht von einander getrennt werden und es ist in jeder derselben auf die auschlagende zweite Rente Bezug zu nehmen. (Siehe Beispiel in Art. 3, Ziff. 6 und ferner Art. 7.)

Stellt sich bei einer Sendung die für die letzte Rationierungsfreie von der ursprünglichen Aufgabe (Verbands-) Station bis zur Einlagerungsstation tarifmäßig bezahlte Fracht höher als jene von der ursprünglichen Aufgabe (Verbands-) Station nach der neuen Bestimmungs-(Verbands-) Station, so wird bei der Reiterversendung der sich ergebende Unterchiedsbetrag an die Sagerhauser Poststelle gegen Quittung auf dem Frachttarifen-Zusatzreisort quittobezahlt und behaft Entlastung der Einlagerungsstation in der Spalte 16 der Nachrechnung, nicht aber auch in der Fraktfarbe mit rother Linie vorgetragen und als Nachnahme berechnet. In der Rente wird stattdessen unprägnlich bezahlt nur die zu berechnende direkte Fracht von der ursprünglichen Aufgabe (Verbands-) Station bis zur neuen Bestimmungs-(Verbands-) Station in Frankfurt vorgetragen und bleibt die Spalte für die Restfracht unausgeführt. (Siehe Beispiel in Art. 3, Ziff. 7.)

3. Das Bestandsstation ist in den für den Weiterverkauf des Einlagerungsgutes vorgesehenen Reichtümern die Einlagerungstation und unterhalb des Winters derjenigen durch einen Strich hinweg getrennt — die ursprüngliche Menge (Verbands-) Station, von welcher das Gut nach der Einlagerungsstation fortan wurde, ausgegeben; also z. B. München. S. B.

Büroart.

4. Die Weiterverkauf-Sorten werden im getrennten Nummernfolge für jede Station verbindlich und für jeden Zeitungsweg ausgerichtet, so daß die Kraftsorten von jeder einzelnen ursprünglichen Reichtumslage nach jeder Bestimmungstation und für jeden Zeitungsweg unter sich mit fortlaufenden Nummern zu vereinen sind.

5. Denentprechend sind für jede einzelne Kraftsorte Bezeichnung und jedem Zeitungsweg besondere Reichtumslagen aufzulegen und dürfen in den letzteren die Weiterverkaufs-Sorten ab der Einlagerungsstation weder mit den Kraftsorten beschaffen noch mit den Kraftsorten der ursprünglichen Bestandsstation vermengt werden.

6. Sämtlicher Weiterverkauf ist die Verkunft des Gutes durch die Benennung: "ausgefunden von . . . vom . . ." ausdrücklich vorzunehmen.

*7. Die Berechnung der Weiterverkaufarten erfolgt seitens der Einlagerungsstation mittelst besonderer Nachzählerei-Arbeiten (Anlage C).

Zu die Spalte 8 dieses Unters. ist die für die letzte Sortierungslage bis zur Einlagerungsstation bezahlte und schon früher berechnete, auftretende Folles die für das regepedicte mindere Gewicht entfallende Fracht einzustellen. Die verbleibende Reichtucht wird im Kreisförmigstellen in der Spalte 9, im Falle der Kreisförmigstellung in der Spalte 10 vorgetragen. Spalte 8 der Nachzählung bildet für die

Einlagerungsstation keinen Belastungsposten und bleibt daher beim Uebertrag der Reichtümer in die Güterrechnung (Bestandsstation) außer Betracht.

In der Spalte 16 erledigen:

- a) mit rother Linie bis nach Art. 3, Ziff. 7 zu berechnenden Mindestzahlungen an das Lagerhaus,
 - b) mit schwarzer Linie die gewöhnlichen Nachzählen.
- Für den Uebertrag in die Güterrechnung (Bestandsstation) sind beiderlei Reichtümer zu einer Summe zu vereinigen.

8. Sämtliche Nachzählungen über die im direkten Verkehr (einfach, Sindau front fit) regepedicten Sendungen sind in eine bilden derre Zusammenstellung aufzanzählen und ist deren Endsumme in die Hauptzählnummernstellung über die im direkten Verkehr abgegangenen Güter zu übertragen.

9. Die zu einer Nachzählung gehörigen Frachtarten müssen sind mit fortlaufenden Nummern zu vereinen und der Nachzählung als Belege beiizufügen.

10. Die Berechnung der nach Ziffer 2 Hbf. 3 dieses Art. aussäufertigenen Weiterverkaufarten, für das Mehr genugt — die Güte — erfolgt gebündelt von den übrigen Gütern in gewöhnlichen Nachzählungen.

Art. 7.

Nutzung der Recepditionsendungen.

1. Die Recepditionsendungen sind bei ihrem Weiterverkaufe über jenen Weg zu leiten, welcher von dem Güte bei direkter Abfertigung von der ursprünglichen Nutzlage (Verbands-) Station nach der neuen Bestimmungs- (Verbands-) Station über die Einlagerungsstation einzuhalten gewesen wäre.

2. Führen von der ursprünglichen Menge (Verbands-) Station nach der neuen Bestimmungs- (Verbands-) Station mehrere nach den Verkehrsleistungs-Berechtigungen zugelassene

Begeg über die Einlagerungsstation, so sind die Gondeln nach aller den am Tage der Güterverladung gültigen, oder noch an diesem Tag die Entladeungsstation befürbaren Weg beförderungsberechtigt, über demnach den Berlehrichtungswortbriefen nachzufolgen den, die Einlagerungsstation befürbenden Weg zu retten. Bei der Bahn des Begeg ab der Einlagerungsstation ist ferner zu berücksichtigen, daß dieser im Zusammenhange mit der bis zur Einlagerungsstation benötigten Zeitnotte, nem thunlich einen für den Berlehr von der urprünglichen Künigabe (Verbands-) Station bis zur neuen Bestimmungs- (Verbands-) Station beförderungsberechtigten Gesamtzeitungsweg ergebe.

3. In den Güterverladorten sind die vorausindigen Leitungsweg von der urprünglichen Künigabe (Verbands-) Station nach der neuen Bestimmungs- (Verbands-) Station einzutragen, und zwar rücktlich der Zeitstrecke bis zur Einlagerungsstation die that fälich benützen, den Güterforten-zuzügen zu entnehmenden Regie.

Art. 8. Aufstellung der Berechnung.

1. Die reepedirende Bahn wird über die im Lagerhaus befahr abgerichtigen Zündungen für jeden Wirtschaftungszweck eine Wirtschaftung in der Weise aufstellen, daß die Zenttheite, welche jede der vor der Einlagerungsstation gelegenen Bahnen aus der Besiedelung von der ursprünglichen Künigabe (Verbands-) Station bis zur Einlagerungsstation befogen hat, den betreffenden Bahnen wieder zur Zeit gezeigt werden, und zwar in der urprünglichen Wirtschaftung, wogegen diejenigen Zenttheite, welche auf jede einzelne Bahnenwaltlung der Gesammtreise aus dem direkten Straßiale von der urprünglichen Künigabe (Verbands-) Station bis zur neuen Bestimmungs- (Verbands-) Station entfallen, als

Gut haben, der einzelnen Bahnen in der Wirtschaftung des bei der Reepedition angewendeten Tarifes zu verrechnen sind.

2. Die reepedirende Bahn hat die Reepeditions-Zündungen über die Reepeditions-Zündungen den Controlet der Empfangsbahnen schriftl. Beschriftung und Untersetzung bis zum 12. des dem Reepeditionsmonat folgenden Monats zu übersenden. Für die richtige Berechnung und Einhebung der frankirten Gebühren ist die Reepeditions-Zündung der übermittelten Straßgebühren von der Einlagerungs- bis zur neuen Bestimmungs- (Verbands-) Station die leichtere Verantwortlichkeit. Nach erfolgter Wirtschaftung sind die Abrechnungen mit den Originatrachtfarten bis zum 25. des dem Reepeditionsmonat nachfolgenden Monats an die Controle der reepedirenden Bahn als Abrechnungstelle zurückzufinden.

3. Die Aufstellung der Lagerhaus-abrechnungen hat also dann auf Grund der Originatrachtfarten so frühzeitig zu erfolgen, daß die Abrechnung der Unterabteilungs-Zentrenverband stattfindet, in dem die Wirtschaftungsmonate, in welchem der Befannungsaue der Galdi an die Abrechnungstelle hat so frühzeitig zu erfolgen, daß die Zentren abrechnen können, in dem auf den Reepeditions-Monat amittelenden Monats in den Besitz der Anmeldung gelangen. Die Vergleichung der aus diesen Abrechnungen sich ergeben den Galdi über hat stets in jenen Verbands-abrechnungen stattzufinden, in welche die Zündungen im Falle direkter Starzung von der urprünglichen Aufgabe (Verbands-) Station bis zur neuen Bestimmungs- (Verbands-) Station eingetragen gewesen wären.

4. Die durch die reepedirende Bahn zu verpflichtigen den Lagerhaus-abrechnungen kommt den Abrechnungsobjekten in je einer Schrift für jede betheiligte

Rechnung an die betreffende Abrechnungsstelle, als
Vorlage zu den Schändungsrechnungen zu überenden.
Eine weitere Röhrchrift ist für die Stelle bestimmt, welche
die Erfüllung der Verbandsabrechnung obliegt.

5) Die Kosten der Aufstellung und Vermietfertigung
werden im betrieblichen Rechte wie die sonstigen Abschreibungen
für den Betrieb verrechnet.

Schiffserbringung.

Für Sendungen welche nach Art. 4 vom Reexpeditionss-
Berfahren ausgeschlossen sind, werden bezüglich der Auf-
fassung von Expeditionsgeführten für die Zukunft in und
Übertragung von den Einfuhrungsstationen von den ein-
zelnen Reedereien besondere Vereinbarungen erlassen.

Verzeichnis

Die Kosten der Aufstellung und Vermietfertigung
werden im betrieblichen Rechte wie die sonstigen Abschreibungen
für den Betrieb verrechnet.

Für Sendungen welche nach Art. 4 vom Reexpeditionss-
Berfahren ausgeschlossen sind, werden bezüglich der Auf-
fassung von Expeditionsgeführten für die Zukunft in und
Übertragung von den Einfuhrungsstationen von den ein-

zelnen Reedereien besondere Vereinbarungen erlassen.

- a) Bayern;
- b) Württemberg, Baden u. c.;
- c) Lindau und Roratberg;
- d) der Schweiz, sowie Basel, Schaffhausen, Zürich
und Montan.

Deutsch-italienischer Berfehr.

Grenz-Berfehr Russland-Zurachberg einschließlich der
Bodenice-Uferstationen Bregenz, Lindau, Romanhorn
und Rorbach.

Güterverfehr Rumänien-Lindau und Roratberg.

Deutsch-ungarisch-habsburgerischer Güterverfehr.

Deutsch-ungarisch-Lindau-vorarlberger Güterverfehr.
Deutsch-ungarisch-schweizerischer Güterverfehr (ein-
schließlich Basel, Schaffhausen, Zürich und Montan).
Rhine und Main-Unterlagverfehr zwischen Ungarn und
Belgien-Dolland.

(Bezeichnung der rezipidirenden
Bahn.)

(Einfägerungsstation.)

Anlage B.

Mit Frachtkarte Nr. vom den 189 ist von der
Station der Bahn via
im Wagen Nr. nachbezeichnete Sendung dahier eingetroffen und
der Lagerhaus-Verwaltung überwiesen worden

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Versender und ursprüng- liche Auf- gabestation	Emp- fänger	Der Colli					Zur Berech- nung gezogenes Gewicht kg	Fracht	
		Zei- chen	Nr.	An- zahl	Ver- pack- ungs- art	Inhalt		für 100 kg	Be- rechnete Fracht M. S.

den den 189.

(Stempel der Ein-
lagerungsstation.)

N.B. Die Wahrnehmung der direkten Tarif-Karte findet im Zolle bei Weiter-
verladung eine bei Studium dieser Tarif-Karte nicht vorkommende statt. Die
Gültigkeit besteht erfüllt 12 Monate nach erfolgter Ausstellung.
(Gieße Münzstätte.)

Südöstlich Süddeutscher Verkehr.
Schnellzüge österreichisch ungarnischer Transitz-Beförderung.
Süddeutsch-österreichisch-ungarischer Ganzdeutsch-Beförderung (Beförde-
rung zwischen Österreich-Ungarn einerseits und Südtirol-
berg, Baden u. andererseits).
Südösterreichisch-ungarischer Grenz-Beförderung.

Lager-Zimmer

Die unterfertigte Lagerhaus-Bewaltung beantragt die
Weiterverleihung des über bezeichneten Gutes im Gewichtie
von Kilogramm

an Herrn

in
und erucht, die auf das weiter versendete Gewicht für die Be-
förderung bis berechnete Fracht
mit gegen Berechnung des
direkten Transitlaßes dem Empfänger in Gutschrift zu bringen.

den 189

Die Lagerhaus-Bewaltung.

Die Weiterbeförderung nach erfolgt mit
Frachtaute Mr. vom heutigen Tage
den 189

Der lastende Beamte,

Gieche Mücke.

(Rechnung der rezipidirenden Bahn.)

..... Zulage.

..... Verkehr

über

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Machweisung

der

im Monate 189 von der Station

abge fertigten Güter-Sendungen

Transit-Befehl von nach (

inspringliche Aufgaben))

nach (

neue Beftimmungslösition)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Gesuchten		Weiterer Verbleib		Gesamt- frucht von der ursprüng- lichen Quel- le habe (Be- handlung)		Frucht ab bis		Frucht ab (Entziger- ungsfaktor)		Staub- zellen		Bee- wir- kung der Sauer- stoff- ge- schwin- dig- keit		Befreiung der Sauerstoff- situation						
in (Einzelform)	mit Fundstelle	zu- ende Pr. der	vom Fundort	ge- gen- gewicht ge- gen die neuen Bestim- mungs- bedin- gungen	Ge- bonde- rung	Re- aktion	Ge- bonde- rung	Re- aktion	Staub- zellen	Ge- bonde- rung	Ge- bonde- rung	Ge- bonde- rung	Ge- bonde- rung	Ge- bonde- rung	Ge- bonde- rung					
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Gesuchten		Weiterer Verbleib		Gesamt- frucht von der ursprüng- lichen Quel- le habe (Be- handlung)		Frucht ab bis		Frucht ab (Entziger- ungsfaktor)		Staub- zellen		Bee- wir- kung der Sauer- stoff- ge- schwin- dig- keit		Befreiung der Sauerstoff- situation						
in (Einzelform)	mit Fundstelle	zu- ende Pr. der	vom Fundort	ge- gen- gewicht ge- gen die neuen Bestim- mungs- bedin- gungen	Ge- bonde- rung	Re- aktion	Ge- bonde- rung	Re- aktion	Staub- zellen	Ge- bonde- rung	Ge- bonde- rung	Ge- bonde- rung	Ge- bonde- rung	Ge- bonde- rung						
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Notizen noch 23

Dateneinfüllung

